

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS
Mohrenstrasse 20-21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN
Burgstraße 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT
Wilhelmstraße 43 / 43 G
10117 Berlin

HAUPTVERBAND DES
DEUTSCHEN EINZELHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Berlin, den 11.01.2008

Per E-Mail

Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Stellungnahme zum Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des
Steuerberatungsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir begrüßen die im Rahmen des Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes geplante Einführung einer Regelung zum sog. **Syndikus-Steuerberater** sehr. Dies wurde schon seit Jahren gefordert, denn sowohl für Wirtschaftsunternehmen als auch für Verbände ist die Einführung eines Syndikus-Steuerberaters von entscheidender Bedeutung. In beiden Bereichen besteht ein großer Bedarf an steuerrechtlich qualifizierten Mitarbeitern. Durch den unbestritten hohen Anspruch des Steuerberaterexamens und die damit verbundene Notwendigkeit einer intensiven Vorbereitung steigt schließlich das Qualifikationsniveau in erheblichem Umfang.

Allerdings fällt die Gewinnung solcher Mitarbeiter unter den momentanen gesetzlichen Rahmenbedingungen schwer. Im Wettbewerb um hochqualifizierte Mitarbeiter besteht bislang für Wirtschaftsunternehmen und Verbände ein erheblicher Nachteil im Vergleich zur Steuerberatungsbranche. Während der Titel des Steuerberaters bei einem Wechsel innerhalb der Steuerberatung weitergeführt werden kann, muss die Zulassung nach geltender Rechtslage bei einem Wechsel zu einem Unternehmen oder Verband zurückgegeben werden. Für vorhandene Mitarbeiter besteht kein Anreiz, das Berufsexamen abzulegen und sich dadurch fortzubilden, da der erlangte Titel im Anschluss an die Prüfung nicht geführt werden darf.

Nicht nur die Unternehmen sind auf Grund des komplizierten Steuerrechts und der weltweiten Verflechtung der deutschen Wirtschaft auf hochqualifiziertes Personal in den Steuerabteilungen angewiesen. Dies gilt auch für Verbände. So ist Berufsverbänden bereits nach § 4 Nr. 7 StBerG die beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs gegenüber eigenen Mitgliedern gestattet. Um den Anforderungen hierfür als auch den generellen verbandlichen Aufgaben im Rahmen von Gesetzgebungsprozessen fundiert entsprechen zu können, bedarf es qualifizierter Mitarbeiter.

Ferner hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 17. August 2006 Az. 1 – BvR – 1956/06 gemäß § 32 Abs. 1 BVerfGG einstweiligen Rechtsschutz gegen den Widerruf der Zulassung als Steuerberater bei Aufnahme einer Angestelltentätigkeit gewährt und dies mit den Veränderungen im gesellschaftlichen und berufsrechtlichen Umfeld begründet. Hieraus lässt sich ableiten, dass die für die Einschränkung der Zulassung angeführten Begründungen längst überholt sind.

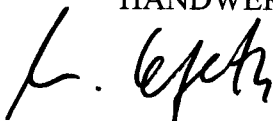
Daher bitten wir Sie, eine möglichst weitreichende Regelung eines Syndikus-Steuerberaters für Unternehmen und Verbände einzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS



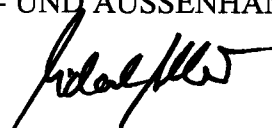
BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN



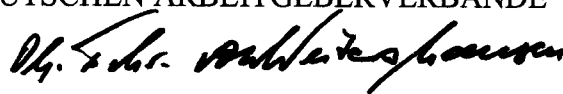
HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN
EINZELHANDELS



BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS



BUNDESVEREINIGUNG DER
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT

